

Zeitschrift: Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie SAK = Criminologie / Groupe Suisse de Criminologie GSC = Criminologia / Gruppo Svizzero di Criminologia GSC

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 28 (2010)

Artikel: Vermögenseinziehung im Rahmen von Rechtshilfeverfahren : Schwierigkeiten aus der Sicht des Bundesamtes für Justiz

Autor: Wyss, Rudolf

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1051543>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vermögenseinziehung im Rahmen von Rechtshilfeverfahren

Schwierigkeiten aus der Sicht des Bundesamtes für Justiz

RUDOLF WYSS

Fürsprecher und Notar, Stv. Direktor Bundesamt für Justiz¹

Einleitende Zusammenfassung

Obwohl die Schweiz in den letzten fünfzehn Jahren riesige Beträge von hier beschlagnahmten Geldern an das Ausland herausgegeben hat, gilt es in der täglichen Praxis immer wieder Schwierigkeiten zu beheben:

- Nach einer Kontensperre bleiben die ersuchenden Staaten oft lange untätig.
- Das Rechtshilfegesetz verlangt für eine Herausgabe in der Regel einen rechtskräftigen Entscheid im ersuchenden Staat: Oft wird versucht, das Geld vorher herauszubekommen.
- Kann die Herausgabe an Verwendungsbedingungen oder andere Auflagen geknüpft werden?
- In verschiedenen Fällen, in denen es um Vermögenswerte politisch exponierter Personen ging, hat die Rechtshilfe nicht zum Ziel geführt (jüngst Haiti/Duvalier oder Mobutu). Hier sind neue Lösungsansätze gefordert (Projekt zu einem Bundesgesetz über die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte politisch exponierter Personen [RuVG]).

Résumé

Bien que dans les quinze dernières années la Suisse ait restitué à l'étranger d'énormes sommes d'argent ici confisquées, dans la pratique quotidienne on doit toujours affronter de nouvelles difficultés :

- *Après le blocage d'un compte les Etats requérants restent souvent longtemps inactifs.*

¹ Im Referat wird die persönliche Meinung des Autors vertreten. Die schriftliche Fassung lehnt sich weitgehend an die Vortragsform an.

- *Pour qu'une restitution ait lieu, la loi sur l'entraide judiciaire exige normalement une décision entrée en force dans l'Etat requérant : souvent on essaie d'obtenir l'argent à l'avance.*
- *La restitution peut-elle être liée à des conditions relatives à l'affectation des fonds ou à d'autres obligations ?*
- *Dans divers cas où il s'agissait de biens de personnes politiquement exposées, l'entraide judiciaire n'a pas atteint son but (récemment Haiti/Duvalier ou Mobutu). Dans ces cas-là de nouvelles solutions sont souhaitées (Projet PEP-Lex).*

Einleitung

Die Einziehung und Rückgabe von Vermögenswerten ist eine verhältnismässig junge Disziplin der Strafrechtshilfe. Das Europäische Rechtshilfeübereinkommen vom 20. April 1959² (EUeR) regelt lediglich die Rückgabe von Beweismitteln und befasst sich nicht mit der Rückgabe von Vermögenswerten. Man ging lange davon aus, dass diese Rückgaben in erster Linie eine Angelegenheit des Zivilrechts seien.

Abgesehen von den Zusatzverträgen zum EUeR mit Deutschland³, Österreich⁴ und Italien⁵ – wo relativ rudimentäre Regelungen vereinbart wurden – kam es erst mit Inkraftsetzung des UNO-Übereinkommens gegen Korruption⁶ (in Kraft für die Schweiz seit 24. Oktober 2009) zu einer international verbindlichen Regelung des Instituts der Vermögenseinziehung.

Ist dies nicht erstaunlich, weil doch anerkannt ist, dass viele Verbrecher ihrer Tätigkeit insbesondere wegen der damit verbundenen finanziellen Möglichkeiten nachgehen und das Verstecken der Beute in einem anderen Land sozusagen zum Regelfall geworden ist?

Das Bedürfnis nach einer diesbezüglichen Kooperation hat sich trotz fehlenden Staatsverträgen schon früh gestellt, weshalb das Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen⁷ vom 20. März 1981 von Anfang an entsprechende Regelungen enthielt.

² EUeR; SR 0.351.1.

³ SR 0.351.913.61; Art. II.

⁴ SR 0.351.916.32; Art. II.

⁵ SR 0.351.945.41; Art. VIII.

⁶ SR 0.311.56; Art. 57.

⁷ IRSG; SR 351.1; Art. 74.

In meinen Ausführungen konzentriere ich mich auf Rückgaben von in der Schweiz gelegenen Vermögenswerten und lasse die Fälle ausser Acht, in denen schweizerische Strafverfolgungsbehörden versuchen, im Ausland versteckte Verbrechenngewinne aufzuspüren und in die Schweiz zurück-zuholen. Auch darüber gibt es keine generellen Übereinkünfte, sondern je nach Auffindungsort kommen ganz unterschiedliche landesinterne Vorschriften zur Anwendung⁸.

Kann man überhaupt ernsthaft von "Schwierigkeiten" sprechen, wenn doch anerkannt ist, dass die Schweiz im internationalen Vergleich einen Spitzenplatz bei den Vermögensrückgaben einnimmt und in den letzten 15 Jahren rund 2 Mrd. CHF rechtshilfeweise ins Ausland zurückgegeben hat?

Meine Antwort ist JA und ich werde Ihnen darlegen, mit welchen Problemen wir in der täglichen Praxis zu tun haben.

Ich möchte mich auf fünf Problemkreise konzentrieren:

1. Voraussetzungen für eine Sicherstellung

Bekanntlich muss ein Vermögenswert, bevor er eingezogen werden kann, sichergestellt (gesperrt oder blockiert) werden. Der schweizerische Gesetzgeber trägt dieser Binsenwahrheit mit einer relativ grosszügigen Regelung, kodifiziert in Artikel 18 IRSG⁹, Rechnung. Eine Sicherstellungsverfügung ist nach dieser Bestimmung einfach und schnell zu erreichen, denn es erfolgt vorerst nur eine summarische Prüfung der Berechtigung des Anspruches der ersuchenden Behörde.

⁸ Sollten Sie in der Praxis mit dieser Problematik konfrontiert sein, bietet das Bundesamt für Justiz in seiner Rolle als schweizerische Rechtshilfezentralstelle an, sich beim entsprechenden Staat nach den Bedingungen zu erkundigen.

⁹ Art. 18 IRSG: Vorläufige Massnahmen

¹ Auf ausdrückliches Ersuchen eines anderen Staates kann die zuständige Behörde vorläufige Massnahmen zur Erhaltung des bestehenden Zustandes, zur Wahrung bedrohter rechtlicher Interessen oder zur Sicherung gefährdeter Beweismittel anordnen, wenn ein in diesem Gesetz vorgesehenes Verfahren nicht offensichtlich unzulässig oder unzweckmässig erscheint.

² Ist Gefahr im Verzug und liegen ausreichende Angaben zur Beurteilung der Voraussetzungen vor, so können diese Massnahmen auch vom Bundesamt angeordnet werden, sobald ein Ersuchen angekündigt ist. Diese Massnahmen werden aufgehoben, wenn der ausländische Staat nicht innert der gesetzten Frist das Ersuchen einreicht.

³ Beschwerden gegen Entscheide nach diesem Artikel haben keine aufschiebende Wirkung.

Wenn ein Ersuchen bloss angekündigt ist, empfiehlt es sich folglich immer, eine kurze Frist zur Stellung eines korrekten schriftlichen Gesuches einzuräumen und bei Nichtfolgeleisten eine Androhung der Aufhebung der Massnahme zu verfügen!

In der Praxis wird die international als grosszügig bekannte schweizerische Praxis bei der Anordnung vorläufiger Sicherstellungsmassnahmen hin und wieder zu politischen Zwecken zu missbrauchen versucht. Beispiel: Sturz einer Regierung im Staate X.; am nächsten Tag trifft ein Ersuchen der neuen Regierung ein, mit der Bitte, in der Schweiz nach Vermögenswerten aller 25 entlassenen Ministern zu suchen und bei Fündigwerden die Werte zu sperren. Solche Begehren werden unter Hinweis auf ihren Charakter als reine "fishing-expedition" abgelehnt.

Anders ist es, wenn in einer identischen Situation rasch nach einem Regierungswechsel ein von einer Justizbehörde gestelltes, formell einwandfreies Rechtshilfeersuchen eingeht, welches eine Prüfung der doppelten Strafbarkeit erlaubt.

2. Dauer der Sicherstellung

Der Gesetzgeber hat im IRSG ein Modell kodifiziert, das im Regelfall davon ausgeht, dass Gegenstände und Vermögenswerte erst gestützt auf einen rechtskräftigen und vollstreckbaren Entscheid des ersuchenden Staates herausgegeben werden können¹⁰. Ausnahmen sind die häufigen Trivialfälle der tagtäglichen Praxis beim Auffinden von gestohlenen Gegenständen (wie etwa Autos), die in aller Regel mit Hilfe der internationalen Polizeikooperation gelöst werden können.

Damit der ersuchende Staat genügend Zeit hat, einen rechtskräftigen Entscheid zu fällen, hält Art. 33a der Rechtshilfeverordnung¹¹ fest, dass die einmal sichergestellten Werte beschlagnahmt bleiben, bis dieser Entscheid vorliegt oder der ersuchende Staat der Schweiz mitteilt, dass ein solcher Entscheid nicht mehr erfolgen kann (bspw. Freispruch; Verjährung etc.). So gutgemeint die Absicht des Gesetzgebers war, haben sich in der Praxis immer wieder Situationen ergeben, in denen die Verfahren im Ausland über Gebühr lange dauern, ja zum Teil nicht ernsthaft vorangetrieben oder sogar vergessen worden sind.

¹⁰ Vgl. Art. 74a IRSG.

¹¹ Verordnung über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSV) vom 24. Februar 1982; SR 351.11.

So erging etwa der letzte Herausgabeentscheid gegen Personen aus dem Umfeld von Ferdinand Marcos nach einer Sperre seit März 1986 erst im November 2008. Im Salinas-Fall dauerte es von einer Kontensperre im Jahr 1995 bis Mitte 2008 bis der Fall schliesslich einer gütlichen Einigung zugeführt werden konnte.

Daher erachte ich es als wichtig und für die ersuchenden Staaten als heilsam, dass das seit dem 1.1.2007 für alle Beschwerden auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe zuständige Bundesstrafgericht erkannt hat, dass eine gerichtliche Überprüfung von Vermögenssperren nach rechtskräftig gewordenen Schlussverfügungen *jederzeit* erfolgen kann, ohne sie an die Voraussetzung zu binden, dass der Kontoinhaber einen unmittelbaren und nicht wieder gut zu machenden Nachteil darlegt. Es beruft sich etwa im Leitentscheid vom 29. Oktober 2007 (RR. 2007.77) auf das von Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung garantierte Beschleunigungsgebot und darauf, dass der verfassungsmässige Schutz der Eigentumsgarantie gemäss Art. 26 Abs. 1 BV es verlange, dass ein Gericht nach einer bestimmten Zeit sich mit der Rechtmässigkeit der Beschlagnahme befassen müsse.

Diese Gerichtspraxis lässt ohne weiteres zu, dass den Verfahrensparteien im Ausland genügend Zeit für Vergleichsverhandlungen eingeräumt werden kann und weder die Staatsanwaltschaft noch die beschuldigte Partei aus Verfahrensverschleppungen Profit ziehen können.

3. Herausgabe

Zu Sicherungszwecken beschlagnahmte Gegenstände oder Vermögenswerte können am Ende des Rechtshilfeverfahrens der zuständigen ausländischen Behörde zur Einziehung oder zur Rückgabe an den Berechtigten herausgegeben werden. Die Herausgabe kann in jedem Stadium geschehen, "in der Regel" muss sie aber gestützt auf einen rechtskräftigen und vollstreckbaren Entscheid des ersuchenden Staates erfolgen. Die Details finden sich in Artikel 74a IRSG. Diese Bestimmung ist in der ersten Totalrevision des IRSG auf den 1.2.1997 neu gefasst worden und zwar weitgehend entsprechend den bundesgerichtlichen Erwägungen in den Fällen Pemex¹² und Marcos¹³.

Schon im ersten grossen Fall unter dem neuen Recht wurde die Ausnahme, dass man vor dem Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheides im

¹² BGE 115 Ib 517.

¹³ BGE 116 Ib 452.

ersuchenden Staat eine Herausgabe anordnen kann, zum Urteil erhoben. Es ging dabei um den Fall Marcos. Hier hatte die verfahrensführende Bezirksanwaltschaft Zürich einen sogenannten *early-release*-Entscheid erlassen und verfügt, dass die Marcos-Gelder *vor* einem philippinischen Urteil auf ein Hinterlegungskonto bei einer Bank in Manila transferiert und dort bis zu einem rechtskräftigen philippinischen Urteil sozusagen zwischengelagert werden sollten. Diese Verfügung sollte die internationale Kritik an der Schweiz verhindern, wurde jedoch vom Obergericht des Kantons Zürich auf Rekurs hin aufgehoben. Nach der vom Bundesamt für Justiz dagegen erhobenen Beschwerde wurde dieser Entscheid vom Bundesgericht im Sinne der erstverfügenden Instanz wieder korrigiert¹⁴.

Damit wurde der Druck tatsächlich von der Schweiz weggenommen und auf die Philippinen gelenkt. Dort hat es dann noch weitere 5½ Jahre gedauert, bis der philippinische Supreme Court mittels einer Beweislastumkehr festhielt, dass die zur Hauptsache in von Marcos kontrollierten Stiftungen angelegten Gelder die Früchte widerrechtlichen Handelns waren und dem philippinischen Volk zustünden.

In der Praxis hat dieser Leitentscheid in viel weniger spektakulären Fällen dazu geführt, dass wir immer wieder Ersuchen um Herausgabe von angeblichem Verbrechensgut erhalten, *bevor* ein rechtskräftiger Entscheid im ersuchenden Staat vorliegt. Mehrmals mussten wir den Ausnahmecharakter des Marcos-Entscheidung darlegen und auf die Einhaltung der Regel bestehen, also einen *rechtskräftigen* Einziehungsbeschluss im ersuchenden Staat fordern.

Bereits zwei Jahre später (1999) war die Schweiz im Fall Abacha wiederum mit einer Situation konfrontiert, die ähnliche Ausmasse und in rechtlicher Hinsicht eine vergleichbare Ausgangslage hatte wie die Marcos Affäre: Die Schweiz und Nigeria sind nicht durch einen Rechtshilfevertrag verbunden und die Stabilität des politischen Systems, inklusive Justiz, war ähnlich kritisch zu beurteilen.

Aufgrund von Ermittlungen der Genfer Justiz war relativ leicht beweisbar, dass ein grosser Teil der aus der nigerianischen Staatskasse geplünderten Gelder auf direktem Weg u.a. auf Bankinstituten in Genf und Zürich angelegt wurde.

In einer ersten Phase gelang es, trotz Bedenken bezüglich der Grundrechtssituation in Nigeria, der dortigen Justiz mit der Übermittlung von umfangreichen Bankdokumenten akzessorische Rechtshilfe zu leisten¹⁵.

¹⁴ BGE 123 II 595.

¹⁵ BGE 129 II 268.

Nachdem der neue nigerianische Staatspräsident und die Familie Abacha sich nicht gütlich einigen konnten und die nigerianische Justiz sich ausserstande erklärte, innert vernünftiger Frist zu einem rechtskräftigen Urteil zu kommen, war erneut ein aussergewöhnliches Vorgehen gefordert – nicht so sehr aus rechtlichen Überlegungen, sondern um einen Reputationsschaden vom Bankenplatz Schweiz und unserem Land generell abzuwenden. Während das Bundesamt für Justiz gestützt auf die Resultate der Genfer Strafuntersuchung und der offensichtlich direkten Verbringung der Gelder in der Schweiz eine umgehende Herausgabe verfügte, hat das Bundesgericht schliesslich für einen Teil der Gelder die Lösung mittels analoger Anwendung der Einziehungsregelung des Art. 72 StGB¹⁶ gefunden: Der Abacha-Clan wurde zur kriminellen Organisation erklärt und die Verfügungsmacht über die in Genf sichergestellten Vermögenswerte wurden ihm bis zum Beweis eines rechtlich einwandfreien Erwerbs entzogen. Dieser Beweis gelang den Abachas nicht und erneut wurde der Fall nicht mit der Regelbestimmung – gestützt auf ein rechtskräftiges Urteil des ersuchenden Staates – gelöst, sondern mittels erstmaliger analoger Anwendung der gesetzlichen Vermutung von Art. 72 StGB.

Das Problem der Abacha-Gelder war damit weitgehend gelöst. Ähnlich wie als Folge des Marcos-Urteils mussten wir diversen ausländischen Herausgabebegehren in anderen Fällen entgegenwirken, die sich – anstelle eines geforderten rechtskräftigen Urteils – darauf kaprizierten, uns sozusagen von Anbeginn an darzulegen, dass auch in ihrem Fall eine kriminelle Organisation am Werk war und wir zum Instrument der Beweislastumkehr greifen sollten.

Als Fazit dieser beiden Leitentscheide ist festzuhalten, dass die Gefahr besteht, sozusagen Opfer des eigenen Erfolges zu werden.

4. Auflagen/Bedingungen

Wie eingangs erläutert, hat sich die Schweiz bis anhin nur in relativ beschränktem Umfang staatsvertraglich zur Herausgabe oder zur Einziehung, bzw. Rückerstattung von in einem Rechtshilfeverfahren beschlagnahmten Vermögenswerten verpflichtet.

In der Praxis bedeutet dies, dass die Modalitäten einer Herausgabe/Rückerstattung weitgehend innerstaatlich nach Massgabe des schweizerischen Rechts festgelegt werden können.

¹⁶ SR 311.0.

Diese Situation hat dazu geführt, dass das Bundesgericht schon im Fall Marcos die Philippinen verpflichtet hat, über die Verwendung der überwiesenen Gelder zu informieren.

Im Falle Abacha hat das Bundesamt für Justiz im Auftrag des Bundesrates im Anschluss an den bundesgerichtlichen Herausgabeentscheid vom nigerianischen Staat u.a. eine Zusicherung bezüglich einer Verwendung der herausgegebenen Gelder eingeholt, nach welcher diese in erster Linie zur Deckung von Infrastrukturkosten (Strassenbau, Schulhaus- und Spitalbauten) verwendet werden. Die Kontrolle der Einhaltung dieser Abmachung wurde einvernehmlich der Weltbank übertragen, die den Einsatz der Geldverwendung überprüft hat.

Nicht zuletzt aufgrund des Falles Abacha werden seither in allen grösseren Fällen Aufwandsentschädigungen in Rechnung gestellt, die in der Folge entsprechend dem getätigten Aufwand zwischen Bund und Kanton aufgeteilt werden.

Während das Bundesamt für Justiz lange Zeit keine Kosten verrechnete, hat dies mit der internationalen Anerkennung und Erwähnung dieser Möglichkeit in Art. 57 Abs. 4 der UNO-Konvention gegen Korruption¹⁷ geändert und ist Standard geworden.

Nach Massgabe von Art. 80p IRSG können sowohl die ausführende Behörde, die Rechtsmittelinstanz als auch das Bundesamt für Justiz die Gewährung der Rechtshilfe, also auch eine Herausgabe von Vermögenswerten, ganz oder teilweise an Auflagen knüpfen. Diese Bestimmung ist so weit gefasst, dass auch nichtmonetäre Anliegen denkbar sind.

In allen grösseren Fällen stehen die Rechtshilfebehörden in engem Kontakt mit der Völkerrechtsdirektion des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten. Diese Zusammenarbeit ermöglicht es, jeweils dem Einzelfall angepasste, sachgerechte und aussenpolitisch korrekte Lösungen zu finden.

5. Problematik der "schwachen Staaten"

In Bezug auf sogenannt „schwache Staaten“ besteht die Schwierigkeit insbesondere darin, dass eine Herausgabe nach Massgabe des schweizerischen Rechtshilferechtes zwei rechtskräftige Entscheidungen voraussetzt: nämlich eine erste in der Form eines rechtskräftigen Einziehungsurteils im

¹⁷ Vgl. Fn 6.

ersuchenden Staat und eine zweite in der Form einer rechtskräftig gewordenen Herausgabeverfügung nach Art. 74a IRSG. Die zweite ist natürlich vom Zustandekommen der ersten abhängig und diese wiederum bedingt eine funktionierende Justiz.

In Listen von UNO-Organen werden aktuell über 30 Staaten als sogenannte "failing states" bzw. "états fragils" bezeichnet. Kriterien dafür sind u.a. institutionelle Schwächen generell, eine nicht wirklich funktionierende Justiz oder starke innere Unruhen etc.

Ich zeige Ihnen am Beispiel der Fälle Mobutu und Duvalier kurz auf, wie sich eine solche Situation darstellt und was für Konsequenzen sie am Schluss hatte:

Im Mai 1997 ordnete das Bundesamt für Justiz gestützt auf ein nicht vollständiges Rechtshilfegesuch der Demokratischen Republik Kongo (DRK) die Sperrung des gesamten in unserem Lande gelegenen Mobutu-Vermögens an.

Zwischen Mai 1997 und November 2003 forderte das Bundesamt für Justiz die kongolesischen Behörden mehrere Male und auf verschiedenen Ebenen dazu auf, die fehlenden Informationen nachzuliefern. Die DRK kam diesen Aufforderungen nicht nach, so dass das Rechtshilfeverfahren 2003 eingestellt werden musste.

Aus aussenpolitischen Gründen beantragte das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten dem Bundesrat Ende 2003 eine Übernahme der rechtshilfeweisen Vermögenssperren direkt gestützt auf verfassungsunmittelbares Notrecht gemäss Art. 184 Abs. 3 der Bundesverfassung für eine Dauer von drei Jahren. Den beteiligten Parteien wurde Gelegenheit zur Erzielung einer gütlichen Einigung gegeben.

Mangels Einigung erfolgte im Jahre 2006 für die Dauer von zwei Jahren eine weitere Blockierungsverfügung gestützt auf Art. 184 Abs. 3 BV. An deren ergebnislosen Ausgang schloss sich im Jahr 2008 eine weitere verfassungsunmittelbare Vermögenssperre für zwei Jahre an.

Während dieser Sperre reichte ein schweizerischer Anwalt im Auftrag der DRK bei der Bundesanwaltschaft eine Strafanzeige ein, wonach der Mobutu-Clan eine kriminelle Organisation im Sinne von Art. 260^{ter} StGB darstelle und ihm die Beweislast zukomme, den rechtmässigen Erwerb seiner in der Schweiz blockierten Vermögenswerte darzulegen. Die Bundesanwaltschaft hat die Anzeige wegen zwischenzeitlich eingetretener Verjährung nicht an die Hand genommen. Nachdem eine gegen diesen Entscheid beim Bundesstrafgericht eingereichte Beschwerde abgelehnt worden war, mussten die Kontenblockierungen nach zwölfjährigen Be-

mühungen aufgehoben werden. In der Folge flossen rund 8 Mio. CHF zurück an die weitverzweigte Erbschaft Mobutus.

Dieser Misserfolg und ähnliche Probleme im Fall Duvalier mit Haiti hatten verschiedene parlamentarische Vorstösse zur Folge¹⁸, welche das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten beauftragt haben, gesetzgeberische Vorschläge zur Lösung derartiger Fälle auszuarbeiten. Ein entsprechendes Gesetzesprojekt wurde vom Bundesrat anfangs März 2010 in die Vernehmlassung geschickt¹⁹. Es soll die Sperre, die Einziehung und die Rückerstattung von Vermögenswerten politisch exponierter Personen und ihres Umfeldes regeln, wenn auf Grund des Versagens staatlicher Stellen im ersuchenden Staat kein Strafverfahren durchgeführt werden kann.

Kernpunkt der im Entwurf beschriebenen bundesrätlichen Strategie ist es, in derartigen Situationen von den Kontoinhabern den Nachweis zu verlangen, dass die ihnen zugeschriebenen Vermögenswerte rechtmässig erworben worden sind.

Schlussbemerkung

Zum Schluss orte ich – trotz einer insgesamt bemerkenswert positiven Bilanz, die international keine Vergleiche zu scheuen braucht – vor allem in Fällen, in denen es um politisch exponierte Personen aus schwachen Staaten geht, ein klares Verbesserungspotential. Die jüngst in die Vernehmlassung geschickten Vorschläge des Bundesrates erachte ich als zielführend. Sie sind Lehren aus einzelnen schlecht gelaufenen Verfahren. Im Spannungsverhältnis zwischen politischer Opportunität und grundrechtskonformer Normierung wird ein ausgewogenes Resultat erzielt. Ich wäre daher nicht erstaunt, wenn die entsprechende, im internationalen Rechtsvergleich als Pioniertat zu bezeichnende Gesetzgebung im Ausland rasch Schule machen würde.

¹⁸ Erwähnenswert ist insbesondere das Postulat Gutzwiler Felix (07.3459): Rechtshilfe im Falle von "failing states".

¹⁹ BBl 2010 1441, Bundesgesetz über die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte politisch exponierter Personen (RuVG).